

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998,
geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.2018**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 22.06.1998 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen, geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.2018:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle € festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

**§ 4
Gebührenfreiheit, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Folgende Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - c) Handlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - d) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden,
 - e) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Ausgabenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5
Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Telefax-, Fernsprech- oder sonstige Gebühren und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 - f) Auslagenersatz für Stellungnahmen oder sonstigen Amtshandlungen von anderen Behörden oder sonstigen beauftragten Dritten.
- (3) Die §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

**§ 6
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung, die Gebührenfestsetzung oder einer Erstattungsanforderung gemäß § 5 ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 16.12.1977 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.2	h) Anfertigung von Zweitschriften für Zeugnisse und ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei
	i) Für Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	40,00
	- des gehobenen Dienstes	33,50
	- des mittleren Dienstes	29,50
	<u>Schulverwaltung</u>	
	a) Für die Anfertigung einer Kopie von Schülerunterlagen (gilt auch z. B. für Abschlusszeugnisse und –klausuren ehemaliger Schülerinnen und Schüler)	gebührenfrei
	b) Jede weitere Kopie und weiteren Ausdrucke für jede Seite	
	Format DIN A 4	0,65
	Format DIN A 3	0,70
c) Farbkopien und –ausdrucke für jede Seite		
Format DIN A 4	0,85	
Format DIN A 3	0,90	
d) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	4,25	
e) Zweitausfertigung von Zeugnissen	15,00	
f) Bescheinigungen zur Vorlage bei einer Behörde	gebührenfrei	
g) Bescheinigungen	10,00	
2	<p>Gutachten</p> <p>Bemessungsgrundlage</p> <p>a) Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst</p> <p>b) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (sofern keine anderen Regelungen gelten). Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <p>- des höheren Dienstes</p>	<p>2 % des Wertes</p> <p>80,00</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes Die jeweils geringere Gebühr wird erhoben.	67,00 59,00
3	Prüfungen Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, beträgt für jeden Prüfungstag und für jeden Prüfer Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr zu entrichten	525,00
4	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes -- gestrichen --	
5 5.1 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten <u>Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelergebnisse. Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentern sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher	gebührenfrei jährlich 25,- bis 390,- jährlich 25,- bis 150,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten und gewerbliche Windkraftanlagen	jährlich 70,- bis 3.500,-
5.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	jährlich 35,- bis 349,-
5.2	<u>Kreuzungen</u>	
5.2.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	jährlich 140,-
5.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	jährlich 279,-
5.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
5.2.3.1	höhengleich auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- bis 349,- 35,- bis 70,-
5.2.3.2	höhenfrei auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- 35,- bis 70,-
5.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- 35,-
5.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	jährlich 70,-
5.3	<u>Längsverlegungen</u>	
5.3.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter,	jährlich 0,70
5.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	jährlich 1,40
5.3.2	Gleise je angefangene Meter	jährlich 0,70
5.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
5.4	<u>Bauliche Anlagen</u> (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
5.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
5.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
5.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
5.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente) auf Dauer, jährlich vorübergehend	14,- gebührenfrei
5.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer, jährlich vorübergehend, wöchentlich	70,- 7,-
5.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
5.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
5.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	jährlich 35,-
5.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	wöchentlich 18,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	tägliche Gebühr 35,- bis 349,-
5.5	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>	
5.5.1	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	tägliche Gebühr 83,- bis 840,-
5.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	tägliche Gebühr 16,- bis 168,-
5.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	tägliche Gebühr 16,- bis 168,-
6	Wohnungswesen und Städtebauförderung	
6.1	Erteilung von Förderzusagen bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigungen	600,00
6.2	Erteilung von Förderzusagen nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand NRW	0,5 % der Darlehenssumme, mind. 100,00
6.3	Erteilung von Förderzusagen im Mietwohnungsbau	0,5 % der Darlehenssumme, mind. 100,00
7	Nutzung von Einrichtungen des Kreises	
7.1	Nutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte	pro Durchgang 250,00

Anmerkungen:

- Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 (Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 28/98 vom 09.07.1998)

- Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 48/2001 vom 05.07.2001)
- 2. Satzung vom 20.12.2005 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 112/2005 vom 22.12.2005)
- 3. Satzung vom 21.12.2006 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 164/2006 vom 21.12.2006, berichtigt durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 36/2007 vom 26.03.2007)
- 4. Satzung vom 09.04.2009 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 30/2009 vom 09.04.2009, berichtigt durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 68/2009 vom 27.07.2009)
- 5. Satzung vom 26.06.2009 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 55/2009 vom 26.06.2009, berichtigt durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 69/2009 vom 27.07.2009)
- 6. Satzung vom 26.06.2012 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 87/2012 vom 26.06.2012)
- 7. Satzung vom 02.10.2014 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 144/2014 vom 06.10.2014)
- 8. Satzung vom 23.11.2016 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 295/2016 vom 24.11.2016)
- 9. Satzung vom 27.11.2017 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 12/2018 vom 04.01.2018)
- 10. Satzung vom 26.11.2018 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998
(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 1176/2018 vom 04.12.2018)